

Nichtamtlicher Teil.

Entwurf eines deutschen Zolltarifgesetzes.

Wie hier schon berichtet worden ist, bringt der Reichs-Anzeiger in einer besonderen Beilage zu Nr. 175 vom 26. Juli 1901 den Entwurf eines neuen deutschen Zolltarifgesetzes zur Veröffentlichung. Die für den Buchhandel und verwandte Geschäftszweige in Betracht kommenden Nummern seien im nachfolgenden Auszüge wiedergegeben:

I. Abschnitt: B: Erzeugnisse der Forstwirtschaft:		Zollfuß f. 1 Doppelcentner
85	Holz zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoff (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoff (Zellstoff, Cellulose), nicht über 1,20 m lang und nicht über 24 cm am schwächeren Ende stark, unter Überwachung der Verwendung.	frei
V. Abschnitt: E: Buchbinderzeugstoffe u. a. m.		
503	Buchbinderzeugstoffe, glatt oder gepreßt.	60
XI. Abschnitt: Papier, Pappen und Waren daraus:		
(652/3) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim u. s. w. versetzt:		
652	aus Abfällen von Gespinnstwaren oder dergleichen	frei
653	aus Holz, Stroh, Espartograss oder anderen Pflanzenfasern: Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff) chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Cellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff	1,25 1,25
654	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gefaltscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt: Glanzpappe (Preßspan) und andere hochgeglättete Papp, Lederpappe, sowie andere feine Pappen, auch in der Masse gefärbt. Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (sogenannte Braunholzpappe), und anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt. Stroh-, Schrenz- und Torfpappe; Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Papp; Steinpappe	6 1,50 1,50
655	Pappen aller Art, weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt, lackiert, bronziert oder mit Wollstaub oder dergleichen überzogen, durch Pressen gemustert; Malerpappe	10
656	Gelbes Strohpapier; ganz grobes graues Löschpapier	1,50
657	Gemeines Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt	4
658	Papier, nicht unter andere Nummern fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder gelörnt	10
Anmerkung zu Nr. 654 bis 658. Packpapier und Pappen werden auch dann nach Nr. 654 bis 658 nach Maßgabe ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt, wenn sie mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern oder dergleichen bedruckt sind.		
659	Buntpapier einschließlich des mit Kreide, Bleiweiß oder dergleichen überstrichenen oder mit Metalldruck versehenen Papiers; lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug, sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier	10
660	Zu Frachtbriefen, Rechnungen u. s. w. vorgerichtetes Papier und alles andere zur Ausfüllung oder Ergänzung bestimmte bedruckte Papier, so weit es nicht nach seiner Beschaffenheit höheren Zollfüßen unterliegt; Papier mit aufgedruckten Mustern für Stickerien u. s. w.; mit Linien bedrucktes Papier zu Musterblättern; bedruckte Vorlagen zum Nachzeichnen; Ankündigungstafeln aus bloß mit Schrift bedrucktem Papier (Pappe); bloß mit Schrift bedrucktes Papier (Pappe) zum Aufkleben, Aufstecken oder Auflegen auf Waren oder Warenumschließungen; durchschlagenes, sowie durch Loch gemustertes Papier, auch Papier mit spizenartig durchbrochenen Rändern und gepreßtes Papier; mit Kautschuklösung oder dergleichen überzogenes Papier, lederartig gefärbt und gepreßt; Bilderpapier, ein- oder zweifarbig bedruckt	10
661	Briefpapier und Briefkarten mit Malereien, Lichtbildern (Photolithographien) oder anderen Bildern, mit gepreßten Naturblumen, mit Verzierungen oder Mustern in Farben, in Gold, Silber, Bronze oder mit anderen ähnlichen Verzierungen; Bilderpapier, mit mehr als zwei Farben bedruckt, bemalt, mit Metalldruck versehen, erhaben gepreßt, durchschlagen oder mit anderen Verzierungen versehen; auch Abziehbilder, Briefmarken (nicht entwertet), Siegelmarken, ausgeschnittene und ausgestanzte Bilder und Figuren	20
Anmerkung zu Nr. 660 und 661. Unter Bilderpapier ist alles mit Bildern oder Figuren bedruckte Papier (Pappe) zu begreifen, das zur weiteren Verarbeitung, z. B. zur Aufmachung von Waren, zu Buchbinderarbeiten, Spielzeug, zur handschriftlichen u. s. w. Ausfüllung oder Ergänzung, zum Aufkleben, Aufstecken oder Auflegen auf Waren oder Warenumschließungen bestimmt ist.		
662	Papier und Papp, mit Gespinnstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaren aller Art oder von Drahtgeflecht	24
665	Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Koft-, Sand-, Schmirgelpapier, sowie anderes Schleif- und Polierpapier	8

Zollfuß f. 1 Doppelcentner